



VISCHNAUNCA DA SCHLUEIN

Parkierungsreglement

Von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2014 angenommen

In Rechtskraft: 01.07.2015

Inhaltsverzeichnis Parkierungsreglement

			Seite
Art.	1	Begriffe	3
	2	Parkierungskonzept	3
	3	Parkierungsgebühren	4
	4	Vermietete Parkplätze auf öffentlichem Grund	4
	5	Verwendung der Gebühren	5
	6	Inkrafttreten	5

PARKIERUNGSREGLEMENT

Gestützt auf Art. 3 der Verfassung der Gemeinde Schluein sowie auf Art. 39, Absatz 2 des kommunalen Baugesetzes, erlässt die Gemeinde Schluein folgendes Reglement:

Art. 1

Begriffe

¹ Als öffentliche Parkplätze auf öffentlichem Grund gelten die allgemein zugänglichen signalisierten bzw. markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen, auf gemeindeeigenen Liegenschaften sowie auf Arealen, welche im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.

² Als vermietete Parkplätze auf öffentlichem Grund gelten die den berechtigten Grundeigentümern als Ersatz für die fehlenden privaten Parkplätze gegen Entgelt zur Verfügung gestellten Parkplätze.

Art. 2

Parkierungskonzept

¹ Der Gemeindevorstand erstellt ein Parkierungskonzept als Grundlage für die zu erlassenden Massnahmen. Er passt das Parkierungskonzept bei Bedarf neuen Gegebenheiten an.

² Das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund wird mittels örtlicher und zeitlicher Beschränkung geregelt.

³ Das Parkieren ausserhalb der signalisierten bzw. markierten Parkplätze auf öffentlichem Grund ist verboten.

⁴ Der Gemeindevorstand bezeichnet für das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund verschiedene Parkplatzkategorien.

⁵ Beim Vorliegen besonderer Umstände können örtliche und zeitliche Parkierungsbeschränkungen durch den Gemeindevorstand vorübergehend aufgehoben bzw. weitergehende Parkierungsbeschränkungen erlassen werden.

⁶ Sind Güterumschlag, Servicedienste, Bauarbeiten und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkung oder nur von ausserhalb markierter Parkplätze möglich, kann die Gemeindeverwaltung eine Bewilligung zur Überschreitung der maximalen Parkierungsdauer bzw. zum Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze erteilen.

⁷ Beim bewilligten Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze ist die Behinderung anderer Strassenbenützer möglichst zu vermeiden und die Ladetätigkeit ohne Verzug zu beenden.

Art. 3

Parkierungs-
gebühren

¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich gebührenpflichtig, wobei der Gemeindevorstand örtliche/zeitliche Ausnahmen festlegen kann.

² Der Gemeindevorstand bestimmt die gebührenpflichtige Zeit und legt die Parkierungsgebühren fest.

³ Auf bezeichneten öffentlichen Parkplätzen kann Anwohner ohne Parkplatz auf Privatgrund sowie anderen Berechtigten mittels gebührenpflichtigen Monats- und Jahresbewilligungen das Dauerparkieren erlaubt werden. Ihnen steht kein fest zugewiesener Parkplatz zur Verfügung, sondern sie können frei parkieren soweit es auf dem Parkplatz Platz hat. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf eine Bewilligung. Der Gemeindevorstand legt die Gebühren für das Dauerparkieren in folgenden Rahmen fest: Monatskarten zu Fr. 20.00 bis Fr. 50.00; Jahreskarten zu Fr. 200.00 bis Fr. 500.00.

Art. 4

Vermietete Park-
plätze auf öffentli-
chem Grund

¹ Der Gemeindevorstand kann Grundeigentümern, die auf ihrem Grundstück keine Pflichtparkplätze gemäss Baugesetz erstellen können, die entsprechenden Parkplätze auf öffentlichem Grund dauernd vermieten. Die Monatsmiete legt der Gemeindevorstand innerhalb eines Rahmens von Fr. 40.00 bis Fr. 60.00 und die Jahresmiete im Rahmen von Fr. 400.00 bis Fr. 600.00 fest.

² Auf diesen Parkplätzen dürfen lediglich Motorwagen bis zu 3'500 kg Gesamtgewicht (leichte Motorwagen) sowie Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge i.S. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41) parkiert werden. Auf dem ganzen Gemeindegebiet dürfen auf öffentlichen Parkplätzen nur immatrikulierte und mit Kontrollschildern versehene Fahrzeuge, die den technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen entsprechen, abgestellt werden.

Art. 5

Verwendung der
Gebühren

¹ Die Einnahmen aus den Parkierungsgebühren dienen in erster Linie dem Betrieb und Unterhalt der Parkplätze sowie der Abgeltung des Aufwands für die Kontrolle und Ahndung der Falschparkierung.

² Verbleibende Überschüsse aus den Parkierungsgebühren werden zweckgebunden zur Erweiterung des Angebots an öffentlichen Parkplätzen auf öffentlichem Grund sowie zur Verbesserung der Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr verwendet.

Art. 6

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 10. Dezember 2014 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2015 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Wellinger

Augustin Beeli

In Rechtsfällen gilt die romanische Fassung dieses Reglements.